

Referat 41 (StMFH)

Von: thomas.heidingsfelder@svb-muc.de
Gesendet: Freitag, 2. August 2024 09:35
An: Referat 41 (StMFH)
Cc: michael.held@svb-muc.de
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Lieber Herr Porzner,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes.

Zu der geplanten Änderung des Zweckvermögensgesetzes haben wir keine Anmerkungen.

Hinsichtlich des BayLaBG sollten die vorgeschlagenen Änderungen gemäß § 2 Nr. 4 b) und § 3 Nr. 1 a) nochmals überprüft werden. Derzeit ist der ausschüttungsfähige Gewinn gemäß Art. 12 Satz 2 Nr. 1 BayLaBG „an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung“ abzuführen. Wie sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 BayLaBG ergibt, ist mit der Übertragung der Trägerschaft an der Bayerischen Landesbank die BayernLB Holding AG alleinige Trägerin und allein am Grundkapital der BayernLB beteiligt. Nur ihr steht daher das Recht auf Gewinnausschüttung zu. Die bisherige Formulierung bei Art. 12 Satz 2 Nr. 1 BayLaBG, gemäß der von am Grundkapital Beteiligten in der Mehrzahl gesprochen wird und die auf die Zeit vor der Beleihung zurückzuführen ist, erscheint schon jetzt nur bedingt sachgerecht, da sie eine Beteiligung mehrerer insinuiert. Es sollte daher künftig eine besser passende Formulierung gewählt werden, und nicht – wie sich aus § 3 Nr.1 a) des Änderungsgesetzes ergibt – nach wie vor von den am Grundkapital Beteiligten (Mehrzahl) gesprochen werden. Wir regen daher an, Art. 12 Satz 2 BayLaBG wie folgt zu formulieren: „Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an den oder die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“ Damit wäre auch der Fall abgebildet, dass es zukünftig doch mehrere Beteiligte am Grundkapital der Bank geben sollte.

Abschließend folgender redaktioneller Hinweis: In der Gesetzesbegründung Teil C) zu § 4 wird auf die Ermächtigungsgrundlage des geänderten Zweckvermögensgesetzes Bezug genommen. Hierbei handelt es sich es sich allerdings nicht - wie angegeben - um Art. 1 Abs. 1 Satz 2, sondern um den (neuen) Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Zweckvermögensgesetzes.

Der SVB ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DEBYLT001A registriert.

Viele Grüße

Thomas Heidingsfelder

Freundliche Grüße

Dr. Thomas Heidingsfelder
Direktor

Leiter des Geschäftsbereichs Steuern, Beteiligungen & Bilanzen

Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5 - 80333 München
Telefon: +49 89 2173-1205 Mobil: +49 151 12568659
E-Mail: thomas.heidingsfelder@svb-muc.de
Internet: www.sparkassenverband-bayern.de

Von: Referat 41 (StMFH) <Referat41@stmfh.bayern.de>
Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 14:35
An: Heidingsfelder, Thomas <thomas.heidingsfelder@svb-muc.de>
Cc: Held, Michael <michael.held@svb-muc.de>
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Dr. Heidingsfelder,

im Auftrag von Herrn MR Frank Porzner erhalten Sie angefügtes Schreiben nebst Anlage.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Mit freundlichen Grüßen
Monika Franzl

Büro Ministerialrat Frank Porzner
Referat 41 - Bayerische Landesbank

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4
80539 München
Telefon: 089 2306-2659
FAX: 089 2306-1841
E-Mail: Monika.Franzl@stmfh.bayern.de
Internet: www.stmfh.bayern.de